IMT Nuremberg Archives

H – 3633

International Court of Justice

H3633 - 0002

T.C.60.

I, SIR DAVID JOHN MONTAGU-DOUGLAS-SCOTT, K.C.M.G., a Deputy Under-Secretary of State for Foreign Affairs, HEREBY CERTIFY that the document hereto attached and marked "T.C.60." is a photostat copy of the same document as that printed on pages 150 and 151 of Volume VIII 1 of DOKUMENTE DER DEUTSCHEN POLITIK, issued under the auspices of the German Government.

David Scott

(An English translation of the said document is attached.)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
GB Exhibit 113
Filed Dec 7, 1945

Foreign Office, London, S.W. 1.

25th. October, 1945.

037896

H3633 – 0003

T.C. 60.

20. Memorandum der deutschen Reichsregierung an die luxemburgische Regierung vom 9. Mai 1940[1]).

Die Reichsregierung ist zuverlässig darüber unterrichtet, daß England und Frankreich im Verfolg ihrer Politik der Kriegsausweitung beschlossen haben, Deutschland in nächster Zeit über belgisches und niederländisches Gebiet anzugreifen. Belgien und die Niederlande, die unter Bruch ihrer Neutralität insgeheim seit langem auf der Seite der Gegner Deutschlands stehen, wollen diesen Angriff nicht nur nicht verhindern, sondern begünstigen. Die Tatsachen, die den Beweis hierfür erbringen, sind im einzelnen in einem Memorandum dargelegt, das der Königlich Belgischen und der Königlich Niederländischen Regierung überreicht wird[2]) und in Abschrift hier beigefügt ist.

Zur Abwehr des bevorstehenden Angriffs haben die deutschen Truppen nunmehr den Befehl erhalten, die Neutralität dieser beiden Länder mit allen Machtmitteln des Reiches sicherzustellen.

Die von Frankreich und England im Einverständnis mit Belgien und den Niederlanden beschlossene Offensive wird auch das luxemburgische Staatsgebiet mit erfassen[3]). Die Reichsregierung ist daher gezwungen,

---

kräftig. Wir unterstützen sie ohne jede Einschränkung. Der König ist sofort an die Spitze seiner Truppen abgereist. Wir haben in seine Entschlußkraft das vollste Vertrauen. Er kann auf unsere unverbrüchliche Treue zählen".

Außerdem richtete die belgische Regierung sofort einen Appell „an die britische und an die französische Regierung, damit der in den Verträgen vorgesehene Beistand, welcher in der gemeinsamen Erklärung vom 24. April 1937 [vgl. oben S. 120 Anm. 1] erneuert wurde, in kürzestmöglicher Frist gewährt werde". Daraufhin gab die britische Regierung die Erklärung ab: „Die britische und die französische Regierung haben sofort alle Maßnahmen zur Hilfeleistung an Belgien mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ergriffen".

Als die belgische und die niederländische Regierung am 10. Mai versuchten, durch ihre bisherigen diplomatischen Vertretungen in Berlin Protestnoten im Auswärtigen Amt abzugeben, hat (wie DNB. bekannt gab) „der diensttuende Beamte nach Kenntnisnahme des ebenso dreisten wie törichten Inhalts dieser Noten die Annahme derselben verweigert und die Gesandten [Botschafter Vicomte Jaques Davignon und Gesandten Jonkheer Dr. H. M. van Haersma de With] ersucht, die von ihnen ausgesprochene Bitte um die Zustellung ihrer Pässe in der üblichen gehörigen Form vorzubringen".

[1]) VB. vom 11. Mai 1940; Monatshefte für Auswärtige Politik Jahrg. 7 (1940), S. 364.

[2]) Oben S. 142—149 (Dok. 19).

[3]) Vgl. dazu den Befehl des Führers der mit Operationen in Luxemburg beauftragten französischen Abteilung vom 2. Mai 1940 (Dokumente zur Kriegs-

037897

H3633 – 0004

die von ihr zur Abwehr des Angriffs eingeleiteten militärischen Operationen auch auf das luxemburgische Gebiet zu erstrecken.

Der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung ist bekannt, daß die Reichsregierung bereit war, die Neutralität und Integrität Luxemburgs zu respektieren unter der Voraussetzung, daß auch die übrigen Nachbarmächte des Großherzogtums die gleiche Haltung einnehmen würden. Die Verhandlungen über entsprechende Vereinbarungen zwischen den beteiligten Mächten, die im Sommer 1939 unmittelbar vor dem Abschluß zu stehen schienen, sind damals von Frankreich abgebrochen worden! Dieser Abbruch der Verhandlungen durch Frankreich findet in den jetzt von ihm gemeinsam mit den übrigen Gegnern Deutschlands gefaßten militärischen Beschlüssen eine Erklärung, die keiner weiteren Beleuchtung bedarf.

Die Reichsregierung erwartet, daß die Großherzoglich Luxemburgische Regierung der jetzt durch die alleinige Schuld der Gegner Deutschlands geschaffenen Lage Rechnung trägt und die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die luxemburgische Bevölkerung der deutschen Aktion keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Die Reichsregierung gibt ihrerseits der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung die Versicherung, daß Deutschland nicht die Absicht hat, durch seine Maßnahmen die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit des Großherzogtums jetzt oder in Zukunft anzutasten[1]).

Berlin, den 9. Mai 1940.

---

ausweitungspolitik der Westmächte [Berlin 1940], S. 17 Nr. 1). Über die Vorbereitung des Einmarsches in Luxemburg durch die Alliierten vgl. auch das Schreiben des französischen Generals Gamelin an den französischen Landesverteidigungs- und Kriegsminister Daladier vom 9. April 1940 (Die Geheimakten des französischen Generalstabes [Berlin 1941], S. 80).

[1]) Auch die luxemburgische Regierung Dupong (seit 6 November 1937), der obiges Memorandum am Morgen des 10. Mai 1940 vom deutschen Gesandten in Luxemburg Otto von Radowitz († 10. März 1941) überreicht wurde, verhielt sich Deutschland gegenüber feindselig und verließ am gleichen Tage das Land zusammen mit der (seit 15. Januar 1919 regierenden) Großherzogin Charlotte, die samt ihrer Familie am 13. Mai in Paris eintraf (im November 1940 wurde in Montreal in Kanada eine Exilregierung des Großherzogtums Luxemburg errichtet).

Bereits am 12. Mai 1940 meldete der deutsche Wehrmachtsbericht: „Ganz Luxemburg ist in deutscher Hand". Am 2. August wurde der Gauleiter des Gaues Koblenz-Trier der NSDAP. Gustav Simon zum Chef der deutschen Zivilverwaltung in Luxemburg bestellt (vgl. unten S. 450), und am 15. erfolgte die Vorverlegung der deutschen Zollgrenze an die luxemburgisch-belgische und luxemburgisch-französische Grenze (vgl. unten S. 493).

037890

H3633 - 0005

[English Translation]

MEMORANDUM FROM THE GERMAN GOVERNMENT TO THE LUXEMBOURG GOVERNMENT

DATED 9th May, 1940

The Reich Government has been reliably informed that England and France, in the course of their policy of spreading the war, have decided to attack Germany in the near future through Belgian and Dutch territory. Belgium and the Netherlands who, long since secretly violating their neutrality, have taken the side of the enemies of Germany, not only do not intend to prevent this attack but to favour it. The facts which go to prove this have been stated in detail in a memorandum which is being handed to the Royal Belgian Government and the Royal Government of the Netherlands a copy of which is enclosed herewith.

In defence against the imminent attack, the German troops have now received the order to safeguard the neutrality of these two countries with all the power at the disposal of the Reich.

The offensive, decided upon by England and France with the consent of Belgium and the Netherlands will also involve the territory of Luxembourg. To repulse the attack the Reich Government has therefore been forced to extend its military operations to Luxembourg territory also.

It has been known to the Grand-Ducal Government of Luxembourg that the Reich was prepared to respect the neutrality and integrity of Luxembourg, provided that the other powers which are neighbours of the Grand Duchy would also take the same attitude. Negotiations for agreements to that effect between the powers concerned, which seemed to be almost completed in the summer of 1939, were then broken off by France! This breaking off of the negotiations by France finds its explanation in the military decisions now taken by her together with the other enemies of Germany, an explanation which does not need any further illustration.

The Reich Government expects [redacted] the Grand-Ducal Government of Luxembourg to take account of the position created solely by the guilt of Germany's enemies, and to take all the necessary measures to prevent the Luxembourg population causing difficulties to the German military operations. The Reich Government, on its part, gives the assurance to the Grand-Ducal Government of Luxembourg that Germany has no intention, now or in the future, to interfere with the territorial integrity or political independence of the Grand-Duchy.

137899

H-3633
GB 113

TC 60

G. B. EXHIBIT

037895

4

H3633 – 0006

GB113

TC 60

G. B. EXHIBIT 113

H3633-0007

4 pages